

Mehr Sicherheit ohne unnötige Bürokratie

Für ein ausgewogenes Waffenrecht

13.12.2019

Der Bundestag hat am 13. Dezember ein Gesetz zur Änderung des Waffenrechts beschlossen. Die aktuellen Anpassungen des Waffengesetzes ergeben sich im Wesentlichen aus der EU-Feuerwaffenrichtlinie, zu deren Umsetzung wir verpflichtet sind. Außerdem haben wir auf aktuelle Vorfälle reagiert und das Waffenrecht entsprechend angepasst.

Dabei war für uns klar: Wir stehen zu unseren Schützen und stellen die Besitzer legaler Waffen nicht unter Generalverdacht. Der Schießsport, die Jagd und das Sammeln historischer Waffen gehören zu den bürgerlichen Freiheiten und prägen als wichtige Traditionen unsere Heimat und unser Land. Die CSU im Bundestag hat sich deshalb in den Verhandlungen durchgesetzt und das parlamentarische Verfahren genutzt, um im Rahmen des schmalen nationalen Gestaltungsspielraums Verbesserungen am Gesetz im Sinne der betroffenen Bürger, Vereine und Verbände zu schaffen, und gleichzeitig dem Gesetzeszweck gerecht zu werden.

Die EU-Vorgaben resultieren aus den Erfahrungen der terroristischen Angriffe von Paris im Januar und November 2015. Ziel der Änderungen ist es, den illegalen Zugang zu scharfen Schusswaffen zu unterbinden und die Nutzung von legalen Schusswaffen zur Begehung terroristischer Anschläge zu verhindern. Um diese Ziele zu erreichen, ist ein Sicherheits-Maßnahmenbündel notwendig. Wir haben uns dafür eingesetzt, dass der substantielle Sicherheitsgewinn für die Bürger in einem angemessenen Verhältnis zur Bürokratiebelastung steht.

1. Bedürfnisprüfung mit Augenmaß:

- Wir haben uns im Verfahren für Schützen stark gemacht und die von der Richtlinie vorgeschriebene regelmäßige Bedürfnisprüfung auf das Mindestmaß beschränkt. Die Bedürfnisprüfung durch Schießnachweise wird nach dem Erwerb nur zweimal, nämlich nach fünf und nach zehn Jahren erfolgen. Dabei ist es ausreichend, wenn in den beiden Jahren vor der Prüfung mindestens einmal pro Quartal bzw. sechsmal in zwölf Monaten der Schießsport ausgeübt wurde. Wir haben durchgesetzt, dass nach zehn Jahren der Nachweis einer aktiven

Mitgliedschaft in einem Schießsportverein genügt. Zudem wird bei den Schießnachweisen nicht mehr auf jede einzelne Waffe, sondern nur noch auf die Waffengattungen Kurz- oder Langwaffe abgestellt. Da derzeit in Behördenpraxis und Rechtsprechung zum Teil bis zu 18 Schießtermine pro Waffe und Jahr gefordert werden, bedeutet dies insgesamt eine weitere erhebliche Entlastung der Sportschützen.

- Wir erkennen die verantwortungsvolle Arbeit in den Schützenvereinen an und ermöglichen daher, dass die Bedürfnisbescheinigung für einen Übergangszeitraum von 5 Jahren von den Vereinen erstellt werden kann. Das gibt den Verbänden Zeit, die nötige Infrastruktur aufzubauen.

2. Keine Waffen an Verfassungsfeinde und Extremisten:

- Wir schließen eine Gesetzeslücke. Wir haben erreicht, dass künftig bereits die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung in der Regel zur Unzuverlässigkeit führt. Vorher war die Feststellung der Unzuverlässigkeit nur möglich, wenn die Vereinigung bereits verboten war. Langwierige Verbotverfahren von verfassungsfeindlichen Vereinigungen dürfen nicht der Maßstab für die Gefährdung der Bevölkerung sein. Wer sich verfassungsfeindlich organisiert, darf keine Feuerwaffen besitzen.
- Wir sorgen vor, dass Extremisten nicht in den Besitz von Feuerwaffen kommen. Dafür müssen in Zukunft die zuständigen Behörden handeln, sobald nach einer Abfrage bei den Verfassungsschutzbehörden im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung begründete Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen bei einer Person vorliegen. Das gilt nicht nur vor Erteilung einer Erlaubnis, sondern auch bei nachträglichen Erkenntnissen der Verfassungsschützer. Hier sind die Waffenbehörden sofort zu unterrichten, um erteilte Erlaubnisse aufheben zu können.

3. Einführung von Waffenverbotszonen und Nutzungsmöglichkeit von Nachtsichtgeräten:

- Wir ermöglichen den Ländern, an öffentlichen Orten Waffenverbotszonen einzurichten. Wir haben uns dabei aber für eine sachgerechte Lösung eingesetzt: Das berechtigte Tragen von Waffen (z.B. etwa das Mitführen eines Messers bei Handwerkern oder Anglern, Pfadfindern, Pilzsammlern und berufsmäßigen Waffenträgern) wird auch weiterhin in einer Waffenverbotszone möglich sein. Wir setzen uns aber auch dafür ein, dass die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten genutzt werden, gegen Straftäter ein Verbot des Umgangs mit Waffen zu verhängen. Ein Solches kann bereits nach geltendem Recht durch die

Waffenbehörde oder das Gericht ausgesprochen werden. Diese rechtliche Möglichkeit muss intensiver genutzt werden!

- Wir schaffen die Nutzungsmöglichkeit von Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten für Inhaber eines Jagdscheins. In Zukunft können die Länder diese Nachtsichttechnik jagdrechtlich freigeben, so dass Schwarzwild insbesondere zur erforderlichen Prävention von Tierseuchen oder Vermeidung erheblicher Schäden in der Landwirtschaft wirksamer reduziert werden kann. Hier haben wir uns gegen teilweise erheblichen Widerstand durchgesetzt. Wir vertrauen darauf, dass die jagdrechtlichen Lockerungen verantwortungsvoll umgesetzt werden.

4. Historische Waffensammlungen weiterhin ermöglichen:

- Bei der Umsetzung der Richtlinien-Vorgabe, große Magazine (mehr als 20 Schuss bei Kurz- und mehr als zehn Schuss bei Langwaffen) zu verbieten, konnten wir eine praxisgerechte Lösung erreichen. Hierzu haben wir eine Altbestandsregelung erzielt, die den Bedürfnissen von Sportschützen, Jägern und Sammlern historischer Waffen gerecht wird. Wer vor dem 13. Juni 2017 größere Magazine besessen hat, muss den Besitz lediglich anzeigen und darf diese dann legal behalten.
- Wir haben zudem eine sachgerechte Ausnahmeregelung geschaffen: Waffensammler, die – etwa zur Komplettierung einer historischen Schusswaffe – auch künftig ein großes Magazin erwerben möchten und Sportschützen, die im Ausland an Wettbewerben teilnehmen, haben die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung beim Bundeskriminalamt zu beantragen.